

II-8/77 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**
Z1.24.360/16-4/92

1010 Wien, den 17. Dezember 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

3636 /AB

1992 -12- 21

zu 3709 IJ

Klappe Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
 betreffend Abkommen über soziale Sicherheit
 (Nr. 3709/J)

Zu den einzelnen Punkten der aus der beiliegenden Ablichtung
 ersichtlichen parlamentarischen Anfrage teile ich nach
 Einholung einer Stellungnahme des Hauptverbandes der öster-
 reichischen Sozialversicherungsträger folgendes mit:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wird das österreichisch-jugoslawische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 19.11.1965 in der geltenden Fassung samt Schlußprotokoll sowie Durchführungs- und Zusatzvereinbarungen im Verhältnis zu allen Gebietsnachfolgern des ehemaligen Jugoslawien (Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina sowie die von Österreich nicht anerkannten Völkerrechtssubjekte "Bundesrepublik Jugoslawien" und "Mazedonien") vorläufig weiter angewendet.

Zu den Fragen 3 und 4:

Unmittelbar nach Anerkennung Sloweniens und Kroatiens durch Österreich wurden auf der Basis eines österreichischen

- 2 -

Entwurfes Gespräche zur Ausarbeitung von neuen Abkommen aufgenommen. Dieser Entwurf beruhte auf den von Österreich in den letzten Jahren geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit sowie den insbesondere auch mit der CSFR und Ungarn in Aussicht genommenen neuen Abkommen. In jeweils zwei weiteren Verhandlungsrunden konnte über die endgültigen Texte von Abkommen mit Slowenien und Kroatien das Einvernehmen hergestellt werden, wobei diese Abkommen im wesentlichen vorsehen

- a) eine formale Neugestaltung der Abkommen insbesondere im Bereich der Krankenversicherung entsprechend den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen,
- b) Verbesserungen sowohl leistungsrechtlicher als auch verwaltungstechnischer Natur im Rahmen der Pensionsberechnung insbesondere durch die Gewährleistung der innerstaatlich gebührenden Pension und
- c) eine Vereinfachung der leistungsrechtlichen Regelungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Das Abkommen mit Slowenien wurde bereits am 30.11.1992 unterzeichnet und das parlamentarische Genehmigungsverfahren eingeleitet (873 der Beilagen, XVIII.GP).

Die Unterzeichnung des Abkommens mit Kroatien ist für Jänner 1993 vorgesehen; das Abkommen wird sodann unverzüglich dem parlamentarischen Genehmigungsverfahren zugeleitet werden.

Zu Frage 5:

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat hiezu unter Berücksichtigung der eingeholten

- 3 -

Stellungnahmen der österreichischen Sozialversicherungs-träger folgendes ausgeführt:

"Es wird davon ausgegangen, daß unter "Kampfgebieten" die von der österreichischen Bundesregierung am 7. April 1992 völkerrechtlich anerkannte ehemalige jugoslawische Teil-republik Bosnien-Herzegowina zu verstehen ist.

Das zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien geschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit ist im Verhältnis zu allen ehemaligen Teilrepubliken Jugoslawiens bis zum Abschluß neuer Abkommen bzw. während einer Übergangszeit mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen in pragmatischer Weise weiter anzu-wenden. Es besteht daher keine Veranlassung, von der mit allen Vertragspartnern praktizierten Vorgangsweise bei der Durchführung der Abkommensbestimmungen abzugehen. Bei der Einleitung des zwischenstaatlichen Pensionsfeststellungsver-fahrens durch ausländische Versicherungsträger werden bei-spielsweise sämtliche Personaldaten in den vereinbarten zwischenstaatlichen Formblättern verifiziert, wodurch im Regelfall die Beibringung von Originaldokumenten nicht erforderlich ist.

Im Bereich der Krankenversicherung werden korrekt ausge-füllte Anspruchsbescheinigungen akzeptiert und die notwen-digen Betreuungen durchgeführt. Sofern aber konkrete Ver-dachtmomente gegen die Richtigkeit beigebrachter Dokumente bestehen, werden diese nicht anstandslos anerkannt. Bei einigen Dokumenten (zB. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde) bestehen aber nahezu keine Alternativen zur Anerkennung, wenn gewisse formale Voraussetzungen (zB. Bezeichnung der Behörde und des ausstellenden Amtsleiters, Unterschrift des Ausstellers etc.) eingehalten wurden, da eine Überprüfung

- 4 -

der ausstellenden Behörden praktisch nicht möglich ist. Bei anderen Nachweisen (zB. Schulbesuchs- oder Inskriptionsbestätigungen) wurden auch bisher weitere Erhebungen veranlaßt, wenn beispielsweise Zweifel an der Existenz der Schule bestehen.

Darüber hinaus ist unverständlich, was unter dem nicht näher definierten Ausdruck "dubiose Dokumente" zu subsumieren wäre. Nach Mitteilung der Träger sind solche Unterlagen von "Behörden" aus den Kampfgebieten bisher nicht aufgetaucht. Die Träger verwahren sich daher gegen die in der Anfrage aufgestellte Behauptung, jemals dubiose Dokumente ausländischer Behörden anstandslos akzeptiert zu haben."

Zu Frage 6:

Nach Mitteilung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger werden auf Grund des Sanktionsbeschlusses des Ministerrates vom 2.6.1992 von den österreichischen Pensions- und Unfallversicherungsträgern derzeit weder Pensionen noch Renten auf Konten in der "Bundesrepublik Jugoslawien" angewiesen und Versicherungsträger in der "Bundesrepublik Jugoslawien" von den österreichischen Krankenversicherungsträgern auch nicht mit der Auszahlung von Geldleistungen gemäß Art.12 Abs.5 des österreichisch-jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit beauftragt. Aus den vorerwähnten Gründen werden vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auch keine Erstattungen auf Grund der Pauschalierungsvereinbarung gemäß Art.16 Abs.2 des Abkommens in die "Bundesrepublik Jugoslawien" vorgenommen.

- 5 -

Zu Frage 7:

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-träger hat hiezu unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen der österreichischen Sozialversicherungs-träger folgendes ausgeführt:

"Diese Frage erscheint unverständlich, weil gemäß § 292 Abs.1 ASVG bzw. den analogen Bestimmungen im GSVG und BSVG die Ausgleichszulage nur bei Aufenthalt des Pensionsberechtigten im Inland gebührt. Ebenso schließen alle von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit den Export der Ausgleichszulage ausdrücklich aus. Hält sich jedoch der Leistungsbezieher in Österreich auf und beantragt die Gewährung der Ausgleichszulage, werden die entsprechenden Erhebungen durchgeführt, um sicherzustellen, daß keine ungebührlichen Leistungen ausgezahlt werden.

Von den Krankenversicherungsträgern konnten grundsätzlich keine Mißbräuche - etwa Vermehrung von Krankenständen - bei den Gastarbeitern aus dem ehemaligen Jugoslawien festgestellt werden. Jene Anträge auf Anerkennung der Angehörigkeitseigenschaft von jugoslawischen Staatsangehörigen, die den Wohnsitz nach Österreich verlegt haben, werden - soweit dies möglich ist - einer verstärkten Kontrolle unterzogen.

Im Bereich der Unfallversicherung haben die Verhältnisse im Heimatland jedenfalls keinen Einfluß auf den Leistungsumfang".

Zu Frage 8:

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-träger hat bereits 1991 im Einvernehmen mit den in Betracht

- 6 -

kommenden türkischen Stellen Maßnahmen zur Vermeidung von möglichen Manipulationen getroffen (danach wird als Geburtsdatum im Bereich der Sozialversicherung sowohl von den österreichischen als auch den türkischen Sozialversicherungsträgern nur jenes Datum anerkannt, welches zu Beginn der Berufstätigkeit in Österreich oder im Ausland festgestellt war).

Unter Berücksichtigung einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Innsbruck wurden vom 27. bis 30.10.1992 in Wien Besprechungen mit einer türkischen Delegation im Hinblick auf eine entsprechende Klarstellung durch die Aufnahme einer ausdrücklichen diesbezüglichen Abkommensbestimmung im Rahmen einer Revision des Abkommens durchgeführt. Gleichzeitig wurden den österreichischen Versicherungsträgern empfohlen, wie bereits bisher im Sinne einer solchen Regelung vorzugehen.

Zu Frage 9:

Nach Mitteilung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sind bei drei Versicherungsträgern Verfahren zur Korrektur des ursprünglich angegebenen Alters eines Antragsstellers anhängig bzw. entsprechende Ansuchen bekannt.

Bei der Wiener Gebietskrankenkasse wurden bisher von 27 Versicherten türkischer Staatsangehörigkeit Anträge auf Änderungen der Geburtsdaten auf Grund von türkischen Gerichtsurteilen eingebbracht. Diese Anträge wurden von der Kasse entsprechend der vom Hauptverband mit der türkischen Verbindungsstelle einvernehmlich festgelegten Vorgangsweise, wonach eine Änderung der Geburtsdaten türkischer Staatsbürger nur dann zu berücksichtigen ist, wenn der Antrag vor

- 7 -

der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung in der Türkei oder im Ausland gestellt wird, abgelehnt und die Versicherten davon schriftlich informiert. Geographische Schwerpunkte innerhalb der Türkei sind bei den Anträgen auf Änderung der Geburtsdaten nicht feststellbar.

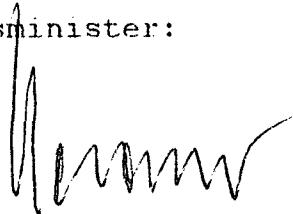
Bei der Tiroler Gebietskrankenakasse ist derzeit ein Verfahren zur Korrektur des ursprünglichen angegebenen Alters eines türkischen Staatsangehörigen, der aus dem Gebiet um Cicekdagi stammt, anhängig.

Bei der Vorarlberger Gebietskrankenkasse wurden bisher rund 300 Ansuchen um Korrektur der Geburtsdaten türkischer Staatsbürger eingebbracht. Die Hälfte dieser Begehren wurde im Sinne der vorerwähnten Vorgangswise überprüft und zwischenzeitlich abgelehnt; auch hier sind geographische Schwerpunkte nicht feststellbar.

Zu Frage 10:

Nach Mitteilung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger könnte nur im jeweiligen Einzelfall, in dem eine Vorverlegung des Geburtsdatums anerkannt wird, der Mehraufwand festgestellt werden.

Der Bundesminister:



BEILAGE**Anfrage:**

1. Ist das Abkommen mit der einstigen Sozialistischen Föderalistischen Republik Jugoslawien angesichts des Zerfalls dieses Staates Ihrer Meinung nach noch anwendbar?
2. Wenn ja, wird das Abkommen für alle Gebiete des ehemaligen Jugoslawiens weiter angewendet oder sind einzelne Teilgebiete (etwa Serbien und Montenegro oder auch Bosnien) von der Anwendung ausgeschlossen?
3. Werden Sie Verhandlungen zum Abschluß von vergleichbaren Verträgen mit den neuen Staaten auf ehemalig jugoslawischem Territorium aufnehmen, etwa mit Slowenien, das sich als neuer Staat bereits einigermaßen konsolidiert hat? Wenn ja, wann sollen diese Verhandlungen abgeschlossen sein?
4. Streben Sie für diese Abkommen einen anderen Inhalt an als den des alten Abkommens mit Jugoslawien? Wenn ja, welche Änderungen wollen Sie in den Verhandlungen durchsetzen?
5. Ist es richtig, daß auch jetzt noch dubiose Dokumente von "Behörden" aus den Kampfgebieten von den österreichischen Sozialversicherungsträgern anstandslos akzeptiert werden?
6. Werden derzeit noch Leistungen österreichischer Sozialversicherungsträger an Konten im ehemaligen Jugoslawien überwiesen? Wenn ja, um welche Leistungen handelt es sich und welche Beträge fließen monatlich im Durchschnitt? Wenn nein, seit wann und auf welcher rechtlichen Basis werden die fraglichen Beträge einbehalten?
7. Wird angesichts dessen, daß sich viele Gastarbeiter aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien Expressungen der Kriegsparteien ausgesetzt sehen, eine verstärkte Kontrolle von Mißbräuchen (etwa bei Ausgleichszulagen für im Ausland wohnende Pensionisten) durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?
8. Welche Möglichkeiten sehen Sie, die drohende Flut dramatisch rasch alternder Türken zu unterbinden? Werden Sie eine Änderung des Abkommens mit der Türkei einleiten, um die Anerkennung von Dokumenten an gewisse dem Mißbrauch entgegenwirkende Voraussetzungen zu binden?
9. Wieviele Verfahren zur Korrektur des ursprünglich angegebenen Alters sind derzeit bei den österreichischen Sozialversicherungsträgern anhängig? Aus welchen Staaten stammen die meisten Antragsteller? Lassen sich geographische Schwerpunkte etwa innerhalb der Türkei feststellen?
10. Welche Mehrkosten würde es in etwa verursachen, wenn alle Verfahren zugunsten der Antragsteller abgeschlossen würden und entsprechend vorverlegte Pensionierungen erfolgten?

Wien, den 4. November 1992